

LOB („LIMITATION ON BENEFITS“)

Erklärung zur Vermeidung von Missbrauch des Doppelbesteuerungsabkommens USA



DAB
BNP PARIBAS

DAB BNP PARIBAS
Postfach 20 05 51
80005 München

General Information Allgemeine Angaben

Security account number/Depotnummer

Personal data (please complete in block letters) Persönliche Angaben (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

		Depositor/Depotinhaber
All given names	Sämtliche Vornamen	
Surname	Name	
Residence for tax purposes (country)	steuerl. Sitz der Gesellschaft (Land)	

Allgemeine Information

Um Erträge aus US-amerikanischen Wertpapieren mit ermäßigtem Quellensteuerabzug auszahlen zu können, verlangen die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service – IRS), dass bestimmte Zahlungsempfänger gegenüber ihrer Depotbank erklären, die Vergünstigungen des Doppelbesteuerungsabkommens USA nicht missbräuchlich zu beanspruchen. Dies betrifft Zahlungsempfänger, die weder natürliche Personen noch Stellen der öffentlichen Hand sind, also vor allem Kapitalgesellschaften, Vereine und Investmentfonds. Grundlage dieser Erklärung ist die Missbrauchsklausel des Doppelbesteuerungsabkommens USA („Limitation on

Benefits“-Clause), die unten wiedergegeben ist. Zusätzlich ist vom Zahlungsempfänger selbst zwingend **einer** der unten aufgeführten „Tests“ (Grund für die Inanspruchnahme der Abkommensvergünstigung) als zutreffend zu kennzeichnen. Ohne Angabe ist dieses Formular nicht gültig. Für diese Erklärung ist der nachstehende Wortlaut vorgeschrieben. Rechtlich verbindlich ist der englische Text, die deutsche Übersetzung inkl. den Hinweisen auf der dritten Seite dienen als Ausfüllhilfe und zur besseren Verständlichkeit.



LOB („LIMITATION ON BENEFITS“)

Erklärung zur Vermeidung von Missbrauch des Doppelbesteuerungsabkommens USA



DAB
BNP PARIBAS

Statement

The account holder meets all the provisions of the treaty that are necessary to claim a reduced rate of withholding, including any limitation on benefits provisions, and derives the income within the meaning of section 894 of the U.S. Internal Revenue Code, and the regulations thereunder, as the beneficial owner. The beneficial owner

derives the item (or items) of income for which the treaty benefits are claimed, and, if applicable, meets the requirements of the treaty provision dealing with limitation on benefits. The following are types of limitation on benefits provisions that may be included in an applicable tax treaty (check only one):

- Company with an item of income that meets active trade or business test**
Unternehmen mit Einkünften, die die Vorgaben des „active trade or business“-Tests erfüllen
- Company that meets the ownership and base erosion test**
Unternehmen, das die Vorgaben des „ownership and base erosion“-Tests erfüllt
- Tax exempt pension trust or pension fund**
Steuerbefreiter Pensions-Trust oder Pensionsfonds
- Company that meets the derivative benefits test**
Unternehmen, das die Vorgaben des „derivative benefits“-Tests erfüllt
- Favorable discretionary determination by the U.S. competent authority received**
Positiver Bescheid der zuständigen US-Behörde liegt vor
- Publicly traded corporation**
Öffentlich gehandelte Kapitalgesellschaft
- Subsidiary of a publicly traded corporation**
Tochterunternehmen einer öffentlich gehandelten Kapitalgesellschaft
- Other tax exempt organization**
Sonstige steuerbefreite Organisation
- Government**
Regierungsorganisation
- Other (specify Article and paragraph)**
Sonstige (Artikel und Absatz angeben)

If there are any changes in the information above, they will be submitted to the payor within 30 days.

Erklärung

Der Depotinhaber erfüllt alle, für die Inanspruchnahme einer Quellensteuerermäßigung erforderlichen Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens mit den USA, insbesondere etwaige Bestimmungen über Schranken der Abkommensvergünstigungen (Artikel 28), und bezieht die Erträge als Beneficial Owner (Nutzungsberechtigter) im Sinne des § 894 des U.S. Internal Revenue Code und

den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen. Änderungen der vorstehenden Angaben werden der auszahlenden Bank innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt. Wir bitten Sie, uns ein Exemplar dieses Schreibens rechtsverbindlich unterzeichnet zurückzugeben. Anderenfalls sind wir verpflichtet, von allen Erträgen aus US-Wertpapieren 30% US-Quellensteuer abzuführen.

Signature Unterschrift

City	Ort
Date	Datum
Signature	Unterschrift

Depositor/Depotinhaber

X



4637 | 04/2020 | DA.08.009_10

DAB BNP PARIBAS • Postfach 20 05 51 • 80005 München

Seite 2 von 3

Unverbindliche Übersetzung der Ausfüllanleitung des IRS

Wenn Sie in einem Land ansässig sind, mit dem die Vereinigten Staaten (USA) ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen haben, das einen Artikel zu Grenzen der Abkommensvergünstigungen („limitation on benefits“, LOB) enthält, müssen Sie eines der Kästchen ankreuzen. Ein Kästchen darf nur dann angekreuzt werden, wenn der im Abkommen enthaltene LOB-Artikel eine Klausel enthält, die den Angaben des Kästchens entspricht, auf das Sie sich zur Inanspruchnahme einer Quellensteuerbefreiung berufen. Die LOB-Klauseln, für die ein Kästchen angekreuzt werden kann, sind nicht in allen von den USA abgeschlossenen DBA enthalten. Zum Beispiel kann die Auswahlmöglichkeit „Unternehmen, das die Vorgaben des „derivative benefits“-Tests erfüllt“ prinzipiell nicht von Unternehmen angekreuzt werden, die in einem Vertragsstaat ansässig sind, das kein EU-, EWR- oder NAFTA-Mitglied ist. Außerdem gibt jeder LOB-Artikel in einem DBA, der einen der nachfolgend beschriebenen Tests enthält, spezielle Voraussetzungen vor, die für die einzelnen Länder, mit denen die USA das betreffende Abkommen abgeschlossen haben, unterschiedlich sein können. Deshalb müssen Sie in dem LOB-Artikel des für Sie maßgeblichen DBAs nachlesen, welche Testvorgaben konkret zu erfüllen sind. Für die Inanspruchnahme einer Quellensteuerbefreiung braucht nur ein LOB-Kästchen angekreuzt zu werden, auch wenn mehr als ein Kästchen als Nachweis für die Inanspruchnahme von Abkommensvergünstigungen für die betreffenden Einkünfte herangezogen werden könnte. Die folgende Liste enthält eine Aufstellung und Kurzbeschreibung der einzelnen LOB-Tests. Diese Liste dient ausschließlich zu Informationszwecken und darf nicht verwendet werden, um abschließend zu beurteilen, ob Sie die Vorgaben eines LOB-Tests erfüllen. Dazu müssen Sie den betreffenden LOB-Artikel nachlesen, um festzustellen, welche Tests in dem für Ihren Fall maßgeblichen Abkommen enthalten sind und welche Vorgaben sich daraus für Sie ergeben.

Unter dem Link https://www.irs.gov/pub/irs-utl/Tax_Treaty_Table_4.pdf steht in Tabelle 4 Limitation on Benefits eine Zusammenfassung der wesentlichen Tests zur Verfügung, die in den LOB-Artikeln der von den USA abgeschlossenen DBA für den Nachweis der Voraussetzungen für eine Quellensteuerbefreiung von Rechtsträgern festgeschrieben sind.

Unternehmen mit Einkünften, die die Vorgaben des „active trade or business“-Tests erfüllen:

Dieser Test erfordert in der Regel, dass das Unternehmen in dem Land, in dem es ansässig ist, aktiv gewerblich tätig ist, dass, wenn die Zahlung der Einkünfte durch eine verbundene Person erfolgt, die gewerbliche Tätigkeit gegenüber der Tätigkeit des Unternehmens in den USA erheblich ist, und dass die Einkünfte im Zusammenhang mit oder aus Anlass dieser Tätigkeit bezogen werden.

Unternehmen, das die Vorgaben des „ownership and base erosion“-Tests erfüllt:

Dieser Test erfordert in der Regel, dass Aktien, die mehr als 50% der Stimmrechte und des Werts der Gesellschaft darstellen, unmittelbar oder mittelbar von natürlichen Personen, Regierungen, steuerbefreiten Rechtsträgern und öffentlich gehandelten Kapitalgesellschaften gehalten werden, die in demselben Land wie das Unternehmen ansässig sind, wobei alle zwischengeschalteten Gesellschaften in demselben Land ansässig sein müssen, und weniger als 50% des Bruttoeinkommens des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar an Personen gezahlt oder diesen geschuldet werden dürfen, die keine qualifizierten Aktionäre für Zwecke des „ownership“-Tests sind.

Steuerbefreiter Pensions-Trust oder Pensionsfonds:

Dieser Test erfordert in der Regel, dass mindestens die Hälfte der Begünstigten des Trusts bzw. Teilnehmer des Fonds in demselben Land wie der Trust bzw. Fonds ansässig sind.

Unternehmen, das die Vorgaben des „derivative benefits“-Tests erfüllt

Dieser Test beschränkt sich in der Regel auf DBA mit NAFTA-, EU- oder EFTA-Staat und kann alle Abkommensvorteile oder nur bestimmte Einkünfte (Zinsen, Dividenden, Lizenzgebühren) betreffen. Dieser Test erfordert in der Regel, dass Aktien, die mehr als 95% der gesamten Stimmrechte und des Werts der Gesellschaft darstellen, unmittelbar oder mittelbar von sieben oder weniger gleichberechtigten Begünstigten gehalten werden (gleichberechtigte Begünstigte sind ultimative Eigentümer, die in einem EU-, EWR- oder NAFTA-Staat ansässig sind und nach dem DBA ihres Staates mit den USA aufgrund eines der im betreffenden LOB-Artikel enthaltenen „ownership“-Tests (mit Ausnahme des „stock ownership“-Tests und des „base erosion“-Tests) Anspruch auf identische Abkommensvergünstigungen haben). Außerdem verlangt dieser Test, dass weniger als 50% des Bruttoeinkommens des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar an Personen gezahlt oder diesen geschuldet werden dürfen, die keine gleichberechtigten Begünstigten sind.

Positiver Bescheid der zuständigen US-Behörde:

Dieser Test erfordert, dass dem Unternehmen von der zuständigen US-Behörde ein positiver Bescheid erteilt wurde, der besagt, dass das

Unternehmen die Abkommensvergünstigungen in Anspruch nehmen darf, obwohl es die Vorgaben eines konkreten LOB-Tests im anwendbaren DBA nicht erfüllt. Zur Beachtung: Sofern nicht in einem Abkommen oder einer technischen Erklärung (technical explanation) ausdrücklich eine andere Regelung festgelegt ist, dürfen Sie keine Ermessensbegünstigungen (discretionary benefits) in Anspruch nehmen, solange Ihr Antrag auf Erteilung eines positiven Bescheids sich in Bearbeitung befindet.

Öffentlich gehandelte Kapitalgesellschaft:

Dieser Test erfordert in der Regel, dass die Hauptaktiengattung der Gesellschaft hauptsächlich und regelmäßig an einer anerkannten Börse in dem Land gehandelt wird, in dem die Gesellschaft ansässig ist. Andere Abkommen können ggf. vorsehen, dass ein Handel in den USA, im Vertragsstaat oder in Drittländern zulässig ist, sofern der hauptsächliche Ort der Geschäftsführung der Gesellschaft sich in dem Land befindet, in dem die Gesellschaft ansässig ist.

Tochterunternehmen einer öffentlich gehandelten Kapitalgesellschaft:

Dieser Test erfordert in der Regel, dass Aktien, die mehr als 50% der Stimmrechte und des Werts der Gesellschaft darstellen, unmittelbar oder mittelbar von fünf oder weniger Gesellschaften gehalten werden, die öffentlich gehandelte Kapitalgesellschaften sind und selbst die Voraussetzungen des „publicly-traded corporation“-Tests erfüllen, wobei alle zwischengeschalteten Gesellschaften entweder in den USA oder in demselben Land wie das betreffende Tochterunternehmen ansässig sein müssen.

Sonstige steuerbefreite Organisation:

Dieser Test erfordert in der Regel, dass mindestens die Hälfte der Begünstigten, Mitglieder oder Teilnehmer einer religiösen, gemeinnützigen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen oder bildungsrelevanten Organisation in demselben Land wie die Organisation ansässig sind.

Regierungsorganisation:

Die Voraussetzungen dieses Tests sind erfüllt, wenn der Rechtsträger ein Vertragsstaat (Contracting State), eine Gebietskörperschaft oder andere öffentliche Einrichtung (local authority) ist.

Sonstige:

Auswahlmöglichkeit für LOB-Tests, die nicht in der obigen Liste angeführt sind (z. B. „headquarters“-Test). Geben Sie die Bezeichnung des herangezogenen LOB-Tests an. Wenn das DBA keinen LOB-Artikel enthält, geben Sie hier „N/A“ („nicht zutreffend“) an. Beispiel: Wenn Sie die Vorgaben des „„headquarters“-Tests nach dem DBA zwischen den USA und den Niederlanden erfüllen, schreiben Sie „headquarters“-Test, Artikel 25(5)“ in die Zeile nach dem Doppelpunkt.

